



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 24

Memmingen, 07. Oktober 2022

64. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
04.10.2022	Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen	Seite 160
05.10.2022	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Recyclinganlage auf den Grundstücken in Memmingen/ Steinheim Fuchsäcker FINrn. 580 und Teilflächen 579 Gmkg. Steinheim durch die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger- Straße 1, 87561 Oberstdorf; Genehmigungsbescheid vom 04.10.2022	Seite 161

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis
beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Sachgebiet L2.3P (Landnutzung), gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022

wie folgt verschoben:

für die Stadt Memmingen

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDÜV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom 29. November 2022 bis einschließlich 28. Februar 2023

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
- Sachgebiet L2.3P-
Stadtbergen, den 04.10.2022
Franz Högg, Landwirtschaftsoberrat

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die Errichtung und den Betrieb einer Recyclinganlage auf den Grundstücken in
Memmingen/ Steinheim Fuchsäcker FINrn. 580 und Teilflächen 579 Gmkg. Steinheim durch die
Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf;

Genehmigungsbescheid vom 04.10.2022

vom 05.10.2022

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Stadt Memmingen hat der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 04.10.2022 Az. 60.1/170-8.11.2.1-04/22 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und der jeweiligen unten angegebenen Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer Errichtung und Betrieb einer Recyclinganlage und zwar einer Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen, zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks durch die Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf deren Betriebsgrundstücken in Memmingen/ Steinheim Fuchsäcker Flur-Nrn. 580 und TF 579 Gmkg. Steinheim erteilt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

I. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Der Antragstellerin wird nach Maßgabe der nachstehenden Antragsunterlagen, Anlagedaten und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und der jeweiligen unten angegebenen Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer

- 8.11.2.1 Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von max. 4.360 Tonnen am Tag,
- 8.11.2.3 Anlage zur sonstigen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, mit einer Durchsatzleistung von max. 660 Tonnen am Tag
- 8.11.2.4 Anlage zur sonstigen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen, soweit nicht von Nr. 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzleistung von max. 4.980 Tonnen am Tag,
- 8.12.1.1 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von max. 4.150 Tonnen,
- 8.12.2 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von max. 52.630 Tonnen,
- 8.12.3.1 Anlage zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerkapazität von max.3.900 Tonnen

auf deren Betriebsgrundstücken in Memmingen/ Steinheim Fuchsäcker Flur-Nrn. 580 und TF 579 Gmkg. Steinheim erteilt.

2. Anlagenbeschreibung/ Anlagedaten

Hinweis: Im Bescheid folgt eine Beschreibung

3. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungs- und Sichtvermerk der Stadt Memmingen vom 04.10.2022 versehene Antragsunterlagen zugrunde, die Bestandteil der Genehmigung sind:

Hinweis: Im Bescheid folgt die Auflistung der Antragsunterlagen

II. Nebenbestimmungen

Hinweis: Im Bescheid folgen Nebenbestimmungen

III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, falls die Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde.

IV. Kostenentscheidung

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von XXXXXXX € erhoben.
3. Die Kosten werden mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides der Stadt Memmingen vom 04.10.2022 liegt in der Zeit **vom 10. Oktober 2022 bis 24. Oktober 2022** bei der Stadt Memmingen im

Eingangs-/ Pfortenbereich des Amtsgebäudes Welfenhaus

Schlossergasse 1, 87700 Memmingen,
während der Dienststunden öffentlich aus.

Solange die städtischen Gebäude eingeschränkt für die Öffentlichkeit zugänglich sind, können die Planunterlagen nach Anmeldung an der Pforte (derzeit besetzt: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr) eingesehen werden.

Der Text des gesamten Bescheides wird daneben elektronisch auf der Internetseite der Stadt Memmingen unter

<https://www.memmingen.de/aktuell.html>

„Aktuelle Nachrichten“ mit dem Betreff „Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Recyclinganlage auf den Grundstücken in Memmingen/ Steinheim Fuchsäcker FINrn. 580 und Teilflächen 579 Gmkg. Steinheim durch die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf; Genehmigungsbescheid vom 04.10.2022 “ ebenfalls in dieser Zeit zu Einsichtnahme bereitgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG kann der Bescheid und seine Begründung von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch bei folgender Stelle angefordert werden: Stadt Memmingen, Amt 56 Umwelt und Klima, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, E-Mail: umweltamt@memmingen.de

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Memmingen, 05.10.2022

STADT MEMMINGEN

Manfred Schilder

Oberbürgermeister